

Vereinbarung über die testweise Nutzung der EPP-Schnittstelle von SWITCH

zwischen

SWITCH
Werdstrasse 2
CH-8021 Zürich

und

[Vertragspartei]
[Kontakt]
[Strasse Nummer]
[PLZ Ort]
[mit Registrar-User-ID (...)]

hiernach „Testnutzer“

zusammen „Parteien“

1 Ausgangslage

SWITCH ist im Auftrag des Schweizerischen Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) Registerbetreiberin für Domain-Namen unter der Domain .ch und im Auftrag des Amtes für Kommunikation des Fürstentums Liechtenstein für Domain-Namen unter der Domain .li. In diesem Rahmen stellt SWITCH den Registraren eine Schnittstelle für die Echtzeitregistrierung von Domain-Namen zur Verfügung. Vom Registrar wird die Beherrschung der im Zusammenhang mit der Registrierung und Verwaltung von Domain-Namen erforderlichen Hard- und Software sowie technische Abläufe gefordert. Damit dies sichergestellt werden kann, muss jeder Registrar ein Testverfahren durchlaufen und bestehen.

Gegenstand dieses Vertrages ist die testweise Nutzung der Extensible Provisioning Protocol-Schnittstelle (nachfolgend «EPP-Schnittstelle») zum Test-Registrierungssystem von SWITCH, damit die technische Beherrschung des Datenaustausches über die EPP-Schnittstelle durch den Testnutzer überprüft werden kann.

Das Test-Registrierungssystem und das operationelle System sind grundsätzlich funktional identisch. Systemisch bedingte Einschränkungen oder Einschränkungen aus Datenschutzgründen bleiben vorbehalten.

2 Vertragsbestandteile und Rangfolge

Die massgeblichen vertraglichen Dokumente sind:

- die vorliegende Vereinbarung; und
- das EPP Benutzerhandbuch in seiner jeweils gültigen Fassung.

Mit rechtsgültiger Unterzeichnung dieser Vereinbarung anerkennt der Testnutzer das EPP Benutzerhandbuch als Bestandteil dieser Vereinbarung.

Bei Widersprüchen zwischen den massgeblichen Dokumenten geht diese Vereinbarung dem EPP Benutzerhandbuch vor.

3 Rechte und Pflichten von SWITCH

3.1 Zugang zum Test-Registrierungssystem

SWITCH gewährt dem Testnutzer durch maximal zwei ihm zugeteilte Benutzerkonten (mit User-ID und Passwort sowie IP-Adresserkennung) Zugang zum Test-Registrierungssystem von SWITCH. Der Zeitpunkt der Eröffnung der Benutzerkonten wird von SWITCH in Rücksprache mit dem Testnutzer und unter Berücksichtigung der übrigen Arbeitslast von SWITCH festgelegt. SWITCH behält sich das Recht vor, jederzeit Einschränkungen hinsichtlich der Zugangsmöglichkeit des Testnutzers vorzunehmen, insbesondere die Bandbreite zu limitieren, wenn dies SWITCH aus betrieblichen Gründen notwendig erscheint.

3.2 Kontaktperson

SWITCH bezeichnet eine Kontaktperson zur Entgegennahme aller Anfragen des Testnutzers im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag.

4 Rechte und Pflichten des Testnutzers

4.1 Zugang zum Test-Registrierungssystem

Der Testnutzer erhält die Möglichkeit, für den Test der EPP-Schnittstelle und beschränkt auf das Test-Registrierungssystem, die Rolle eines Registrars zu übernehmen, indem er über die für ihn eröffneten zwei Benutzerkonten Domain-Namen im Test-Registrierungssystem registrieren, löschen, verwalten und transferieren kann. Die in diesem Zusammenhang vom Testnutzer gestellten Anträge und die von ihm vorgenommenen Änderungen haben im operationellen System von SWITCH keine Auswirkungen. Die Autorisierung des Testnutzers gegenüber dem Test-Registrierungssystem erfolgt mittels Benutzerkonto und IP-Authentifizierung.

Die Benutzerkonten und die entsprechenden IP-Adressen werden nach Beendigung dieses Vertrages (Ziff. 7.2 und 7.3) für den Zugang zum Test-Registrierungssystem von SWITCH gesperrt, sofern im Anschluss kein Registrarvertrag für Domain-Namen unter der ccTLD (country code Top-Level-Domain) „.ch“ und „.li“ abgeschlossen wird.

4.2 Daten und Vertraulichkeit

Die Daten in der Test-Datenbank sind den Daten der realen Datenbank ähnlich, müssen aber den tatsächlichen Daten nicht entsprechen. Gleichwohl kann der Testnutzer Abfragen vornehmen, wie sie auch auf dem produktiven Registrierungssystem von SWITCH getätigt werden können, wobei jedoch keine automatische Limitierung der Anzahl der Abfragen implementiert ist. Trotzdem ist es dem Testnutzer untersagt, Daten in grossen Mengen abzufragen. Falls SWITCH einen derartigen Missbrauch durch den Testnutzer feststellt, ist SWITCH berechtigt, diesen Vertrag gemäss Ziff. 7.3 ausserordentlich zu beenden und allfälligen Schaden geltend zu machen.

Der Testnutzer verpflichtet sich, sämtliche Zugangscodes und Daten, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden, geheim zu halten und alle ihm zumutbaren und möglichen Datensicherungsmaßnahmen zu ergreifen.

Der Testnutzer verpflichtet sich weiter, sämtliche Daten, die ihm durch die Verwendung der Test-Datenbank bekannt wurden, z.B. Daten über Halter von Domain-Namen und/oder anderen Kontaktpersonen nach Beendigung der Tests, spätestens aber mit Beendigung dieses Vertrages, unaufgefordert unwiederbringlich zu löschen.

4.3 Unzulässige Verwendung der Daten

Es ist dem Testnutzer untersagt, die EPP-Schnittstelle und die darüber ausgetauschten Daten zu weitergehenden oder anderen als den oben in Ziff. 4.1 und 4.2 genannten Zwecken zu nutzen, ungeachtet davon, ob eine solche unzulässige Nutzung vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt. Insbesondere ist dem Testnutzer die Weitergabe, die Gewährung des Zugriffs auf sowie jedes sonstige Zugänglichmachen von im Rahmen der Testnutzung der EPP-Schnittstelle erworbenen Daten an Dritte untersagt.

Unzulässig ist insbesondere, aber nicht abschliessend, auch eine Nutzung der EPP-Schnittstelle und/oder der vom Testnutzer im Zusammenhang damit erworbenen Daten für:

- Zwecke des Adressenhandels;
- Werbezwecke jeglicher Art;
- Marketing- oder Produktrecherchen;
- den Versand von belästigenden oder schädigenden Mitteilungen (Spam, Drohungen etc.) an die Halter von Domain-Namen oder andere im Zusammenhang mit Domain-Namen registrierte Kontaktpersonen;

- von SWITCH nicht genehmigte Datenabfragen zur Synchronisation eines Datenbestandes des Testnutzers betreffend Domain-Namen-Halter mit demjenigen von SWITCH und sonstige Gesamtabfragen über die Test-Datenbank von SWITCH, und
- sonstige Zwecke, die eine Gefahr der Beeinträchtigung des Rufes von SWITCH mit sich bringen oder die einen Straftatbestand erfüllen oder erfüllen könnten (z.B. Betrug mittels Phishing, Identitätsdiebstahl etc.).

Die Gefahr einer Schädigung des Rufes von SWITCH liegt insbesondere immer dann vor, wenn der Umstand der unzulässigen Nutzung der EPP-Schnittstelle durch den Testuser gegenüber Dritten, insbesondere in Medien, bekannt wird.

Wird eine unzulässige Nutzung im Sinne dieser Ziff. 4.3 von Seiten SWITCH festgestellt, ist SWITCH berechtigt, diesen Vertrag im Sinne von Ziff. 7.3 ausserordentlich zu beenden und allfälligen Schaden geltend zu machen.

4.4 Unzulässige Nutzung der EPP-Schnittstelle

Der Testnutzer verpflichtet sich, die EPP-Schnittstelle weder in Bezug auf die Art der Nutzung noch in Bezug auf den Umfang in einer Weise zu nutzen, welche die Stabilität des Systems von SWITCH gefährdet oder gefährden könnte. Ferner verpflichtet sich der Testnutzer, seine Client-Software so zu programmieren, dass diese nicht für eine unzulässige Nutzung der EPP-Schnittstelle im genannten Sinn verwendet werden kann. Das gilt insbesondere auch für eine missbräuchliche oder betriebsstörende Nutzung der EPP-Schnittstelle (etwa für einen Denial of Service – DoS). Bei einer Verletzung dieser Ziff. 4.4 durch den Testnutzer behält sich SWITCH das Recht vor, diesen Vertrag gemäss Ziff. 7.3 ausserordentlich zu beenden und allfälligen Schaden geltend zu machen.

4.5 Kontaktperson

Die zuständige Kontaktperson auf Seiten des Testnutzers für alle Anfragen von SWITCH im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ist:

[Vorname Name]

[Firmenname]

[Strasse]

[Postleitzahl Ort]

[Land]

E-Mail: [...]

Tel: [...]

4.6 Firma und Marken von SWITCH

Dem Testnutzer ist es untersagt, seine Software als durch, mit oder bei SWITCH getestet zu vermarkten. Jegliche Nennung oder Abbildung des Namens und/oder der Marke SWITCH in diesem Zusammenhang wird untersagt. Eine Zuwiderhandlung verpflichtet den Testnutzer diese Nennung oder Abbildung, unabhängig in welcher Form sie geschieht (z.B. Nennung als Referenz, SWITCH-Approved) auf erste Aufforderung von SWITCH zu entfernen und eine nicht befreiende Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 zu bezahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bleibt SWITCH vorbehalten.

5 Gewährleistung

SWITCH bietet keinerlei Gewähr für die Mängelfreiheit und/oder Funktionstüchtigkeit der EPP-Schnittstelle während der Dauer dieses Vertrages.

6 Haftung

Der Testnutzer haftet für sämtliche von ihm, seinen Mitarbeitenden und/oder allfälligen von ihm beigezogenen Dritten im Zusammenhang mit diesem Vertrag schuldhaft verursachte Schäden von SWITCH.

7 Inkrafttreten, Dauer und ausserordentliche Beendigung des Vertrages

7.1 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

7.2 Dauer

Dieser Vertrag dauert 6 Monate ab Vertragsunterzeichnung durch die Parteien. Für eine allfällige spätere Nutzung der EPP-Schnittstelle ist ein neuer Vertrag mit SWITCH abzuschliessen.

7.3 Ausserordentliche Beendigung des Vertrages

Im Falle von vertragswidrigen Handlungen des Testnutzers kann SWITCH diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden und den Zugang zur EPP-Schnittstelle sperren. Wird dieser Vertrag von SWITCH ausserordentlich beendet, hat der Testnutzer eine nichtbefreiende Konventionalstrafe von CHF 50'000.00 zu bezahlen. Schadenersatz bleibt vorbehalten.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder unvollständig sein oder sollte die Erfüllung unmöglich werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages nicht beeinträchtigt.

8.2 Änderungen des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages können nur schriftlich vereinbart werden, dies gilt auch für den Verzicht auf das Formerfordernis der Schriftlichkeit.

8.3 Übertragung von Rechten und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag ist nicht zulässig.

8.4 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Testnutzers

Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Testnutzers gelten nicht für diesen Vertrag.

8.5 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Für diesen Vertrag zwischen SWITCH und dem Testnutzer ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich.

Anhang: EPP Benutzerhandbuch

Zürich, _____

SWITCH

Nicola Wirczakowski

Marcel Hofmann

Testnutzer

Ort, Datum

Ort, Datum

[Vorname Name]

[Vorname Name]